



Mehrpersonalisierung durch Assistenz- und Pflegehilfskräfte

Welche fachlichen Anforderungen müssen berücksichtigt werden?

Forum PflegeGesellschaft, 15. November 2022

CLAUS BÖLICHE / AWO BUNDESVERBAND E.V.



Ziel

- vor Ort spürbar bessere Personalausstattung in der Pflege
 - Arbeitsbedingungen verbessern, Arbeitsdichte verringern
 - Attraktivität des Pflegeberufs steigern, Nachwuchs gewinnen
- analytisches und bundeseinheitliches Personalbemessungsverfahren auf Basis der pflegerischen Bedarf der Pflegebedürftigen



Rechtlicher Rahmen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) –
20.07.2021 in Kraft getreten

- Neuregelung des § 113c SGB XI zur Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen



Rechtlicher Rahmen

§ 113c Absatz 4:

- Die Trägervereinigungen und der GKV-SV sowie weitere zu Beteiligende sollen **bis zum 30. Juni 2022** Bundesempfehlungen zu den Inhalten der Verträge nach § 113c Absatz 5 SGB XI vereinbaren.
- Die Bundesempfehlungen sollen die Anpassung und Ergänzung der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 vorbereiten und zu einer **einheitlichen Umsetzung der Personalbemessung** beitragen.
- Kommen die Empfehlungen nicht innerhalb der o. g. Frist zustande, wird ein Schiedsgremium eingesetzt, das innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden hat.

Rechtlicher Rahmen

Nach § 113c Absatz 5 ist in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 **ab dem**

1. Juli 2023 für die vollstationäre Pflege insbesondere zu regeln:

1. die **mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung** für das Pflege- und Betreuungspersonal; dabei sind auch die Pflegesituation in der Nacht sowie Besonderheiten in Bezug auf Einrichtungsgrößen und Einrichtungskonzeptionen einzubeziehen
2. **besondere Personalbedarfe** beispielsweise für die Pflegedienstleitung, für die Qualitätsbeauftragte oder für die Praxisanleitung

Rechtlicher Rahmen

Nach § 113c Absatz 5 ist in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 **ab dem**

1. Juli 2023 für die vollstationäre Pflege insbesondere zu regeln:

3. die **erforderlichen Qualifikationen** für das vorzuhaltende **Pflege- und Betreuungspersonal**, das von der Pflegeeinrichtung für die personelle Ausstattung nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorzuhalten ist; bei der personellen Ausstattung mit Fachkräften sollen neben Pflegefachkräften auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden können.



Kontextfaktoren und notwendige flankierende politische Maßnahmen

- **Personalmangel:** Probleme Stellen (neu) zu besetzen auf allen Qualifikationsniveaus, **insbesondere aber bei Assistenzkräften in QN 3**
- **Darum u. a.:**
 - Ausbildungskapazitäten für QN 3 schaffen
 - flexibler Umgang mit Assistenzkräften in QN 3 für eine Übergangsphase inkl. Refinanzierung
 - Algorithmus perspektivisch zu 100 % umsetzen
 - Finanzreform der Pflegeversicherung vor Umsetzung des Personalbemessungsinstrumentes
 - Gleichwertigkeit aller Abschlüsse innerhalb der Generalistik sowie die gleiche Bezahlung in Akut- und Langzeitpflege sicherstellen



Kontextfaktoren und notwendige flankierende politische Maßnahmen

Unterschiedliche **ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen** in den Ländern

- länderindividuelle ordnungsrechtliche Regelungen müssen mit dem Leistungsrecht verzahnt und mit dem Personalbemessungsinstrument harmonisieren werden
- insbes. die Schnittstelle zum Ordnungsrecht der Länder u.a. in Bezug auf die Fachkraftquote ist zu klären



Zentrale Themen der Verhandlungen

Personelle Ausstattung

- Höchste Ausstattung = GVWG-Schlüssel
- Mindestausstand = Ist-Stand

Zusätzliche Stellen

- PDL, QMB, Hygienebeauftragte und ggf. weitere
- Nachtdienst

Weitere Themen

- Fach- und Hilfskraftdefinitionen
- Übergangsregelung zur Besetzung von QN3-Stellen



Fachliche Anforderungen an die Umsetzung

Personal- und Organisationsentwicklung

- Erfassung der Fähigkeiten und Stärken der Mitarbeitenden
- Aufgaben- und Stellenbeschreibungen nach QN (1 - ??)
- Schulung der Mitarbeitenden
- Personaleinsatz (-planung) nach
 - QN
 - Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PfIBG
 - Pflegeverständnis des Pflegebedürftigkeitsbegriff



Fachliche Anforderungen an die Umsetzung

Personal- und Organisationsentwicklung

- Personalakquise und Ausbildung von QN3
- Konzepte für eine mögliche Übergangsphase für nicht besetzbare QN3-Stellen
 - Einrichtungsweiter Einsatz vorhandener QN3
 - Übergangsweise Besetzung der offener Stellen ab Juli 2023 mit anderen QN
 - wer kann / darf was?
 - Verteilung der QN3-Aufgaben auf andere QN



Fachliche Anforderungen an die Umsetzung

Personal- und Organisationsentwicklung

- Modellprojekte nach § 8 Abs . 3b SGB XI: Wann??
- Projekte vor Ort: ab gestern...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

CLAUS BÖLICHE / AWO BUNDESVERBAND E.V.